OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553020/7/Fi/SW

Datum:
Linz, 2. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21.06.2024, GZ: BHSDJagd-2024-61231/176-MaJ, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Ringeltauben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt / Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding(im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.06.2024, GZ: BHSDJagd-2024-61231/176-MaJ, ordnete diese gegenüber der Jagdgesellschaft C__, unabhängig von der Schonzeit, im Genossenschaftsjagdgebiet C__ den Abschuss von insgesamt 24 Stück Ringeltauben zur Abwendung von erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen an (Spruchpunkt I).
Ua ist dabei folgende Nebenbestimmung einzuhalten: Der Abschuss bzw. die Abschüsse sind im Zeitraum vom 21.06.2024 und bis spätestens 31.08.2024 durchzuführen.
Mit Spruchpunkt II wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug aberkannt.

I.2. Mit E-Mail vom 22.07.2024 hat der Beschwerdeführer – eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation – (im Folgenden: Bf) gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde erhoben und auch beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Schreiben vom 22.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 30.07.2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Landesforstdirektor beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung um fachlich-basierte Stellungnahme zu den jagdfachlichen Aktenbestandteilen durch einen Amtssachverständigen.

I.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine jagdfachliche Stellungnahme vom 16.08.2024, GZ: LFW-2016-265419/699-Ste, des hinzugezogenen Amtssachverständigen vorgelegt.

I.6. In Wahrung des Parteiengehörs wurde diese jagdfachliche Stellungnahme (I.5) dem Bf mit E-Mail vom 16.08.2024 zur Information und allfälligen zeitnahen Stellungnahme übermittelt. Bis dato ist dazu keine Reaktion erfolgt.

I.7. Mit Beschluss vom 22.08.2024, LVwG-553020/5, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den Antrag der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen entschieden und diese zuerkannt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II.2. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Prozessvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses an der inhaltlichen Erledigung. Ein solches ist immer dann zu verneinen, wenn es (etwa auf Grund geänderter Umstände) für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben, wenn also durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Bf an der Entscheidung wegfällt. Liegt das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos (§ 33 Abs. 1 VwGG; zur Übertragbarkeit der RSp des VwGH zu § 33 VwGG auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vgl. VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086, mwN).

Von der belangten Behörde wurde der gegenständliche Zwangsabschuss von 24 Stück Ringeltauben unter der Nebenbestimmung, dass der Abschuss bzw. die Abschüsse im Zeitraum vom 21.06.2024 und bis spätestens 31.08.2024 durchzuführen sind, angeordnet. Während des Beschwerdeverfahrens ist diese befristete Anordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erloschen. Gegenwärtig fehlt es dem Bf sohin an einer Prozessvoraussetzung, dem bestehenden Rechtsschutzbedürfnis.

Eine (nachträgliche) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Zwangsabschusses hätte daher nur mehr theoretische Bedeutung (vgl. VwGH

04.11.2022, Ra 2021/03/0132 [Einstellung eines Verfahrens betreffend Abschussfreigabe nach Ablauf des diesbezüglichen Abschusszeitraums – Jagdjahr]).

Ferner unterliegt ein wie hier gegenständlicher Bescheid (Zwangsabschuss nach § 44 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024) keiner zwingenden gesetzlichen Regelmäßigkeit (e cont. VfGH 26.09.2017, E1511/2017 ua). Zudem käme einer Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde keine bindende Wirkung für die für einen anderen Zeitraum getroffene Entscheidung zu (vgl. VwGH 27.01.2010, 2007/03/0161).

Einer zur Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 VwGG führenden Gegenstandslosigkeit der Beschwerde steht auch der unionsrechtliche Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nicht entgegen (vgl. VwGH 04.11.2022, Ra 2021/03/0132 verweisend auf VwGH 17.11.2014, 2010/17/0039).

Die vorliegende Beschwerde war somit – in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG – als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

Dem Bf steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn er dort die Verletzung seiner prozessualen Rechte (die für ihn subjektive Rechte darstellen) geltend macht (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer